OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602931/2/Sch/JW

Datum:
Linz, 26. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J H gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 11.1.2019, GZ: VStV/918301076327/2018, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 11.1.2019, GZ: VStV/918301076327/2018, den Einspruch des Herrn J H vom 9.11.2018 gegen die Strafverfügung vom 9.10.2018, GZ: VStV/918301076327/2018, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Der Rechtsmittelwerber begründet seine Beschwerde damit, ihm sei bewusst, dass die Einspruchsfrist abgelaufen war. Er habe im Übrigen keinen Einspruch eingebracht, sondern nur Auskunft begehrt, welches Vergehen dem Lenker des involvierten Fahrzeuges zur Last gelegt werde.
Weiters habe er in seinem Schreiben um Zahlungserleichterung in Form einer Herabsetzung (der Strafe) und zusätzlich um Ratenzahlung angesucht.

4. Aus dem vorliegenden Akteninhalt ergibt sich Folgendes:

Mit dem KFZ mit dem Kennzeichen x, welches auf eine juristische Person zugelassen ist, als deren Geschäftsführer der Beschwerdeführer fungiert, ist laut entsprechender Polizeianzeige eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen worden.
Die Behörde hat eine mit 8.8.2018 datierte Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 an die Zulassungsbesitzerin abgefertigt, die unbeantwortet blieb.
Hierauf wurde über den Beschwerdeführer „als Auskunftsperson für Lenkererhebungen“ wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Die Strafverfügung ist laut Verständigung über die Hinterlegung am 17.10.2018 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten worden. Am 5.11.2018 ist das Schriftstück dann behoben worden.

Mit Eingabe vom 9.11.2018 hat der Beschwerdeführer per E-Mail der Behörde Folgendes mitgeteilt:

„ich darf zu obiger Strafverfügung um Auskunft ersuchen und darf zugleich ein Ersuchen an Sie richten:

Leider ist das von Ihrer Behörde an die Firma b und e Immobilien GmbH ergangene Schreiben zur Lenkerauskunft leider nie bei uns angekommen. Daher wurde keine Auskunft erteilt. Da die Fristen dafür nun abgelaufen sind, erhalte ich als GF dieser Firma eine Strafverfügung.

Ich möchte allerdings höflich anfragen, welche Verkehrsübertretung eigentlich hinter dieser Strafverfügung steht und bitte Sie hier um Auskunft!

Mein Ersuchen an Sie:

die vorgeschriebene Strafe ist unglaublich hoch und – selbst in noch bestehender Unkenntnis des Tatbestandes. Daher ersuche ich um Prüfung der Möglichkeit der Herabsetzung der Strafhöhe. Ich darf hier vorbringe, dass ich ein mtl. Einkommen von € 3.250,- brutto (2.200 netto) beziehe und für 2 Kinder unterhaltspflichtig bin. Daher erscheint mir die Höhe der Strafe als zu hoch angesetzt und ich ersuche um eine Reduktion."

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer die offenkundige Verspätung seines Rechtsmittels vorgehalten. Mit der Hinterlegung der Strafverfügung verbunden mit der Bereithaltung zur Abholung am 17.10.2018 begann demnach die gemäß § 49 Abs. 1 VStG mit 2 Wochen bemessene Einspruchsfrist zu laufen und endete am 31.10.2018. Der am 9.11.2018 eingebrachte Einspruch wurde sohin als verspätet angesehen.
In diesem Sinne erfolgte sodann die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruches.

5. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist seine Eingabe vom 9.11.2018 sehr wohl als Einspruch zu werten. Sie beinhaltet nämlich nicht bloß eine Anfrage an die Behörde, sondern auch das konkrete Ersuchen, die Strafe möge herabgesetzt werden. Ein derartiges Begehren kann nur als Einspruch gegen die Strafhöhe gewertet werden, zumal der Behörde keine andere Möglichkeit zur Verfügung steht, in die im Wege einer Strafverfügung bereits erfolgte Strafbemessung einzugreifen. Im Falle eines rechtzeitigen Einspruches wäre ein Straferkenntnis zu erlassen, welches entsprechende nähere Ausführungen zur Strafbemessung enthält, allenfalls kann naturgemäß auch eine Strafreduktion verfügt werden.

Die Auslegung der Behörde im Hinblick auf das Schreiben des Beschwerdeführers, dass inhaltlich ein Einspruch gemeint war, ist sohin völlig nachvollziehbar. Da das Rechtsmittel allerdings – vom Beschwerdeführer auch konzediert – verspätet eingebracht worden ist, konnte die Behörde nur mit der Zurückweisung des Einspruches vorgehen.

Der Vollständigkeit halber soll hier noch angemerkt werden:
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für das Begehren nach Lenkerauskunft durch eine Behörde nicht der Umstand, dass der befragte Zulassungsbesitzer in Kenntnis davon ist, welches Delikt dem Lenker vorgeworfen wird. Erläuternd kann die Behörde naturgemäß bei einer Anfrage einen entsprechenden Hinweis geben, muss sie aber nicht.
Über das Ansuchen um Ratenzahlung, welches ebenfalls Inhalt des Schriftsatzes mit dem Einspruch war, wird zuständigkeitshalber von der belangten Behörde gesondert zu entscheiden sein.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön